

Rechts- und Justizkommission

Sekretariat
Bahnhofstrasse 9
Postfach 1291
6431 Schwyz
Telefon 041 819 26 03
Telefax 041 819 26 19

Schwyz, 6. Juni 2016

Erwahrung der Ergebnisse der Kantonsratswahlen, der Regierungratswahlen sowie der Wahlen der Bezirke in das Kantonsgericht

Bericht und Antrag der Rechts- und Justizkommission

1. Ausgangslage

1.1 Gemäss Anhang der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977 (SRSZ 142.110, GO-KR) prüft die Rechts- und Justizkommission die vom Kantonsrat zu validierenden Wahlen. Sie hat dem Kantonsrat Bericht und Antrag zu erstatten (§ 53 Abs. 2 des Wahl und Abstimmungsgesetzes vom 15. Oktober 1970, SRSZ 120.100, WAG).

1.2 Dem Ergebnis einer Wahl ist die Anerkennung zu versagen, wenn es den Willen der Urnengänger nicht zuverlässig und unverfälscht wiedergibt (§ 54 Abs. 1 WAG).

2. Kantonsratswahlen

2.1 Die Ergebnisse der Kantonsratswahlen vom 20. März 2016 und die Namen der Gewählten sind im Amtsblatt Nr. 12 vom 24. März 2016 (Seite 674 ff.) publiziert worden.

2.2 Gegen die Ergebnisse der Kantonsratswahlen sind keine Beschwerden eingereicht worden. Es sind auch keine Tatsachen oder Vorfälle bekannt, welche geeignet wären, das Wahlergebnis in Frage zu stellen.

2.3 Die beim Bundesgericht anhängig gemachten Beschwerden gegen Vorbereitungs-handlungen (Ungültigkeitserklärung eines Wahlvorschlags in der Gemeinde Riemenstalden) bzw. gegen den Nichteintretensentscheid des Verwaltungsgerichts haben keine aufschiebende Wirkung. Sie hindern die Erwahrung der Kantonsratswahlen durch den Kantonsrat nicht.

2.4 Im Übrigen wird auf den Bericht des Sicherheitsdepartements vom 10. Mai 2016 verwiesen (Anhang 1).

3. Regierungratswahlen

3.1 Die Ergebnisse der Regierungratswahlen vom 20. März 2016 sind im Amtsblatt Nr. 12 vom 24. März 2016 (Seite 714) publiziert worden.

3.2 Einzelne inoffizielle Listen enthielten ohne Einverständnis der Staatskanzlei deren Stempel. Die Gültigkeit der damit abgegebenen Stimmen für wählbare Kandidierende stand nicht in Frage. Die Oberstaatsanwaltschaft hat diesbezüglich kein Verfahren eröffnet.

3.3 Folgende Kandidierende, die im Anmeldeverfahren zur Wahl vorgeschlagen wurden, erreichten das absolute Mehr:

Petra Steimen-Rickenbacher, Wollerau	26 616 Stimmen
Kaspar Michel, Rickenbach	26 478 Stimmen
André Rüeeggsegger, Brunnen	23 464 Stimmen
Andreas Barraud, Bennau	23 257 Stimmen
Othmar Reichmuth, Illgau	20 569 Stimmen
René Bünter, Lachen	19 225 Stimmen
Michael Stähli, Lachen	15 439 Stimmen

Folgender Kandidat, der im Anmeldeverfahren zur Wahl vorgeschlagen wurde, erreichte das absolute Mehr, schied aber als überzählig aus:

Andreas Meyerhans, Wollerau	14 424 Stimmen
-----------------------------	----------------

Folgende Kandidierende, die im Anmeldeverfahren zur Wahl vorgeschlagen wurden, erreichten das absolute Mehr nicht:

Paul Furrer, Schwyz	8 550 Stimmen
Birgitta Michel Thenen, Rickenbach	8 474 Stimmen
Roland Urech, Goldau	3 858 Stimmen

3.4 Gegen die Ergebnisse der Regierungsratswahlen sind keine Beschwerden eingereicht worden. Es sind auch keine Tatsachen oder Vorfälle bekannt, welche geeignet wären, das Wahlergebnis in Frage zu stellen.

4. Wahlen der Bezirke ins Kantonsgericht

4.1 Nach § 10 Abs. 2 des Justizgesetzes vom 18. November 2009 (SRSZ 231.110, JG) wählen die Bezirke Schwyz, March und Höfe je zwei und die übrigen Bezirke je einen Kantonsrichter. Der Kantonsrat wählt an der konstituierenden Sitzung die weiteren Kantonsrichter.

4.2 Die Wahlen ins Kantonsgericht fanden im Bezirk Schwyz an der Bezirksgemeinde vom 26. April 2016 und in den übrigen Bezirken am 1. Mai 2016 an der Urne statt. Es wurden gewählt:

Bezirk Schwyz:	Dr.med. Veronika Bürgler Truttmann, Schwyz Pius Schuler, Rothenthurm
Bezirk Gersau:	Walter Christen, Gersau
Bezirk March:	Reto Fedrizzi, Reichenburg Walter Züger, Vorderthal

Bezirk Einsiedeln: Stephan Zurfluh, Egg

Bezirk Küssnacht: Hannelore Räber-Meier, Küssnacht

Bezirk Höfe: Jörg Meister, Feusisberg
Clara Betschart, Wilen

4.3 Diese Wahlen sind weder angefochten worden, noch haben sich sonst Zweifel an der Rechtmässigkeit der Ergebnisse ergeben.

Beschluss der Rechts- und Justizkommission

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Ergebnisse der Kantonsratswahlen, der Regierungsratswahlen und der Volkswahlen ins Kantonsgericht zu erwahren.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantons- und des Regierungsrates; Kantonsgericht; Staatskanzlei.

Im Namen der Rechts- und Justizkommission:

Dr. Roger Brändli, Präsident



Schwyz, 10. Mai 2016

Bericht an die Rechts- und Justizkommission
über die Kantonsratswahlen vom 20. März 2016

1. Übersicht

Am 20. März 2016 fanden die kantonalen Gesamterneuerungswahlen statt. Die Ergebnisse der Kantonsratswahlen wurden im Amtsblatt vom 24. März 2016 (S. 674 ff.) unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit publiziert. Gegen die Ergebnisse wurde keine Beschwerde eingereicht.

Im Rahmen der Wahlvorbereitungen wurde gegen die Ungültigerklärung eines Wahlvorschlages in der Gemeinde Riemenstalden gleichzeitig eine Beschwerde beim Verwaltungs- und beim Bundesgericht eingereicht. Das Verwaltungsgericht trat mit Entscheid vom 7. März 2016 auf die Beschwerde nicht ein. Dieser Nichteintretensentscheid wurde in der Folge ebenfalls beim Bundesgericht angefochten. Diese beiden Verfahren sind noch vor Bundesgericht hängig.

Nach § 5 der Geschäftsordnung für den Kantonsrat des Kantons Schwyz vom 28. April 1977 (SRSZ 142.110) entscheidet der Kantonsrat auf Grund eines Berichtes der Rechts- und Justizkommission über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder.

2. Erwahrung

Gegen die Ergebnisse der Kantonsratswahlen vom 20. März 2016 sind keine Beschwerden eingegangen. Die noch beim Bundesgericht hängigen Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung. Zudem anerkennt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerdeschrift ans Bundesgericht, dass eine Zulassung des als ungültig erklärten Wahlvorschlages in der Gemeinde Riemenstalden am Wahlergebnis nichts hätte zu ändern vermögen.

Im Übrigen sind keine Tatsachen oder Vorfälle bekannt geworden, die Zweifel an der Richtigkeit der Wahlergebnisse oder an deren korrektem Zustandekommen wecken könnten. Die Kantonsratswahlen sind daher ohne Einschränkungen zu erwahren.

3. Erfahrungen mit dem neuen Wahlverfahren

3.1 Entstehung des neuen Wahlverfahrens

In der nachfolgenden Chronologie wird kurz die Entwicklung des neuen Kantonsratswahlrechts nachgezeichnet:

2010

24. November Kantonsrat verabschiedet neue Kantonsverfassung in 2. Lesung. Er hält am bisherigen Wahlsystem fest.

2011

15. Mai Kantonsverfassung wird in der Volksabstimmung angenommen.

2012

14. März Nichtgewährleistung von § 48 Abs. 3 KV durch die Bundesversammlung.
19. März Bundesgericht beurteilt das bisherige Wahlverfahren als verfassungswidrig.

2013

14. Mai Eröffnung Vernehmlassungsverfahren zu acht Wahlmodellen.
28. Juni Einzelinitiative „Faire Kantonsratswahlen 2012“ wird eingereicht.
30. August Einreichung der Majorzinitiative.
17. Oktober Einreichung der Proporzinitiative.
23. Oktober Einzelinitiative „Faire Kantonsratswahlen 2012“ wird zurückgezogen.

2014

18. März Eröffnung Vernehmlassungsverfahren zu einem Majorz- und einem Proporzwahlverfahren.
17. Juni Bericht und Vorlage des Regierungsrates zu einem neuen Wahlverfahren für den Kantonsrat.
17. Dezember Kantonsrat lehnt Majorz- und Proporzinitiative ab; Gegenvorschlag „Kantonsproporz mit Sitzgarantie“ wird angenommen.
Kantonsratswahlgesetze für Majorz- oder Proporzwahlen werden angenommen.

2015

8. März In der Volksabstimmung wird die Majorzinitiative abgelehnt und der Gegenvorschlag ‚Kantonsproporz mit Sitzgarantie‘ angenommen.
16. Juni Zuteilung der Kantonsratssitze auf die Gemeinden.
1. Juli Inkraftsetzung Kantonsratswahlgesetz und Wahl- und Abstimmungsverordnung.
30. Oktober Erlass Wahldekret.

2016

29. Januar Publikation der Wahllisten aller Gemeinden.
3. März Neuer § 48 Abs. 3 KV wird durch die Bundesversammlung gewährleistet.
20. März Gesamterneuerungswahl des Kantonsrates gemäss ‚Doppelproporz mit Sitzgarantie‘.
24. März Publikation der Ergebnisse der Kantonsratswahlen.

3.2 Verteilung der Kantonsratssitze auf die Gemeinden

3.2.1 Geltendes Verteilungsverfahren

Die 100 Kantonsratssitze wurden mit RRB Nr. 579 vom 16. Juni 2015 (SRSZ 142.211) unter die Gemeinden im Verhältnis zu ihrer Wohnbevölkerung verteilt, wobei jede Gemeinde Anspruch auf mindestens einen Sitz hat (§ 48 Abs. 2 KV). Gemäss § 2 des Kantonsratswahlgesetzes vom 17. Dezember 2014 (KRWG, SRSZ 120.200) erfolgte die Sitzverteilung analog zum Verfahren der Verteilung der Nationalratssitze auf die Kantone. Die Sitzverteilung für die Gesamterneuerungswahlen 2016 ergab gegenüber der Sitzverteilung 2012 Sitzverschiebungen: während die Gemeinden Rothenthurm und Unteriberg je einen Sitz gewannen, verloren die Gemeinde Schwyz und der Bezirk Einsiedeln je einen Sitz.

3.2.2 Quotenverfahren versus Divisorverfahren

Für die Sitzverteilung standen sich bei der Beratung des Kantonsratswahlgesetzes zwei Verfahren gegenüber: das aktuell geltende Nationalrats-analoge Verfahren und das Divisorverfahren. Bei beiden Verfahren gilt die Mindestbedingung, dass jede Gemeinde mindestens einen Sitz erhalten muss (§ 48 Abs. 2 KV). Obwohl sich Divisorverfahren bei Bevölkerungsveränderungen homogener und stabiler als Quotenverfahren verhalten (sog. Wählerzuwachsparadoxon), hat sich die vorberatende kantonsrätliche Kommission für die Sitzverteilung an die Gemeinden für das Quotenverfahren analog zur Verteilung der Nationalratssitze entschieden (Komm.-Prot. Nr. 1 vom 14.7.2014, S. 5; Bericht des Sicherheitsdepartementes an die Kommission vom 29.7.2014, Ziff. 2; Komm.-Prot. Nr. 2 vom 18.9.2014, S. 4; KR-Prot. vom 19.11.2014, S. 998 f.).

3.3 Rechenmethode/Programmierung

Die Auswertung der abgegebenen Parteistimmen in den Gemeinden über den ganzen Kanton und die Mandatsverteilung an die Parteien und die Gemeinden entsprechend ihren Sitzansprüchen erforderte die Beschaffung eines Computerprogramms. Da bereits andere Kantone doppeltproportionale Wahlverfahren kennen, konnte die Programmierung auf dem bestehenden und für Wahlen und Abstimmungen im Kanton Schwyz verwendeten WABSTI aufgebaut werden. Das Verwaltungsrechenzentrum St. Gallen sowie die mit der Programmierung beauftragte externe Firma waren sehr kompetente Gesprächspartner und in einer intensiven Zusammenarbeit konnte ein Programm entwickelt werden, das allen Anforderungen des Kantons Schwyz gerecht wird. Insbesondere musste - gesetzlich war dies bereits berücksichtigt - das Programm so ausgestaltet werden, dass es auch anwendbar ist, wenn in einer oder mehreren Gemeinden keine Listen eingereicht würden oder in der Unterverteilung der Mandate auf die Gemeinden mehr Mandate erforderlich waren, als eine Partei in der Oberverteilung erhalten hatte. In mehreren Testläufen mit Extremvarianten und Losentscheiden wurde die Programmierung im November 2015 bis Februar 2016 intensiv ausgetestet.

3.4 Wahldekret

Im Amtsblatt Nr. 44 vom 30. Oktober 2015, S. 2435 ff., wurde das Dekret für die kantonalen Gesamterneuerungswahlen 2016 für Kantons- und Regierungsrat publiziert. Darin wurden die verbindlichen Vorgaben für die Einreichung der Wahlvorschläge in den Gemeinden, die Fristen für die Bereinigung sowie die Losziehung für die Zuteilung der Listennummern sowie weitere Details für einen reibungslosen Wahlablauf festgelegt.

3.5 Wahlvorschläge und Listen

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge fiel auf, dass in verschiedenen Gemeinden Personen vorgeschlagen wurden, die in diesen Gemeinden keinen politischen Wohnsitz hatten (vgl. dazu auch die Motion M 2/16 „Keine fremden Kantonsräte“). Eine Kandidatur ohne Wohnsitz im betreffenden Wahlkreis war schon bisher zulässig und ist es nach wie vor auch bei den Kommunalwahlen. Beim neuen Kantonsratswahlverfahren besteht der Anreiz für Parteien darin, in möglichst vielen Gemeinden mit Kandidaten anzutreten, um Stimmen zu erhalten, die bei der Oberzuteilung der Mandate ausschlaggebend sein können.

Die Wahlvorschläge müssen von jeweils mindestens fünf, höchstens 25 in der Gemeinde wohnhaften Stimmberechtigten unterzeichnet sein (§ 5 Abs. 1 KRWG). In der Gemeinde Riemenstalden wurde ein Wahlvorschlag eingereicht, der dieses Erfordernis nicht erfüllte. Der Wahlvorschlag wurde als ungültig erklärt. Dieser Entscheid wurde beim Verwaltungsgericht und beim Bundesgericht angefochten (vgl. Ziff. 4 unten). Würde die Unterzeichnung eines Wahlvorschlages durch Personen ohne Wohnsitz im betreffenden Wahlkreis zugelassen, so würde dies in der Konsequenz dazu führen, dass in jeder Gemeinde Kandidaten von Personen zur Wahl vorgeschlagen werden könnten, die zum Wahlkreis überhaupt keinen Bezug hätten (Beispiel: Fünf Stimmberechtigte aus Freienbach könnten eine Person aus Freienbach oder Einsiedeln als Kandidat in der Gemeinde Riemenstalden oder sonst in einer Gemeinde zur Wahl vorschlagen).

Der Idee, Wahlvorschläge mit nur einer Listennummer oder -bezeichnung, jedoch ohne Kandidatenamen einzugeben und damit Zusatzstimmen zu generieren, musste eine Absage erteilt werden. Solche Wahlvorschläge sind in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht und auch nach § 3 Abs. 1 Bst. c der Wahl- und Abstimmungsverordnung vom 19. Oktober 1999 (WAV, SR 120.111) ungültig.

3.6 Zuteilung der Listennummern

Die Bildung von Listengruppen über alle Gemeinden hinweg bedingt, dass Listen mit der gleichen Listenbezeichnung in allen Gemeinden auch die gleiche Listennummer erhalten. Dies erforderte einerseits, die Listenbezeichnungen möglichst zu vereinheitlichen, und andererseits eine willkürfreie Zuteilung der Listennummern durch das Los. Dabei bewährte sich die gesetzliche Regelung der §§ 11a und 11b WAV.

Da mit den Kantonsratswahlen gleichzeitig die Regierungsratswahlen stattfanden, wäre es von Vorteil gewesen, wenn die Regierungsratslisten - zur Unterscheidung von den Kantonsratswahllisten - mit Buchstaben hätten bezeichnet werden können, wie dies bei den National- und Ständeratswahlen 2015 der Fall war. Da aber eine Partei ihre Wahlunterlagen bereits mit Nummern gedruckt hatte, konnte dieses Anliegen nicht umgesetzt werden. Soweit ersichtlich, kam es jedoch zu keinen Verwirrungen.

3.7 Zustellung der Wahlunterlagen durch die Gemeinden

Zu keinen Problemen führte der Umstand, dass nicht alle Listengruppen in jeder Gemeinde vertreten waren. Dies führte auch zu keinen Nachfragen von Stimmberechtigten, weil sie der Auffassung waren, ihnen sei z.B. die Liste 1 irrtümlich nicht zugestellt worden.

Mit den Wahlzetteln für die Kantons- und Regierungsratswahlen wurde den Stimmberechtigten auch eine offizielle Wahlanleitung zugeschickt. Die gleichzeitige Zustellung von weiteren Wahlunterlagen über die Parteien oder Kandidaten durch die Gemeinden im offiziellen Rücksendekуверт wurde von der Staatskanzlei unter dem Gesichtspunkt der Wahlfreiheit als kritisch beurteilt. Bei den Nationalratswahlen wird den Abstimmungsunterlagen jeweils ein eine Seite umfassendes Selbstporträt aller im Nationalrat vertretenen Parteien beigelegt (BGE 1C_522/2015, 1C_527/2015, 1C_535/2015 vom 29. Oktober 2015). Dieses Vorgehen stützt sich auf Art. 34 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR, SR 161.1).

3.8 Einrichten WABSTI und Auszählen in den Gemeinden

Um Fehlerquellen minimal zu halten, wurde das WABSTI zentral durch die Staatskanzlei eingerichtet. Die Staatskanzlei erfasste im Programm alle Kandidaten pro Gemeinde und teilte ihnen auch die entsprechenden Kandidatennummern zu.

Das Erfassen und die Eingabe der abgegebenen Stimmen ins WABSTI erfolgte wie bisher in den Gemeinden.

3.9 Wahlvorgang

Für den einzelnen Stimmberechtigten änderte sich für seine Stimmabgabe nichts, ausser in den Einerwahlkreisen. Auch in diesen durften nur Personen gewählt werden, die auf den offiziellen Listen der Gemeinde vorgeschlagen wurden. Auf den vorgedruckten Listen konnten Kandidaten kumuliert und panaschiert werden oder der Stimmberechtigte konnte sich auch eines amtlichen leeren Wahlzettels bedienen.

Listennummern und Listenbezeichnungen auf Wahlzetteln, die im Wahlkreis gar nicht eingereicht worden waren (z.B. eine EVP-Listenbezeichnung in Ingenbohl), wurden gestrichen und leere Linien auf dem Wahlzettel ergaben dementsprechend keine Zusatzstimmen. Wurden hingegen Kandidaten anderer Listen, die in der Gemeinde offiziell kandidierten, auf eine solche Liste panaschiert, so erhielten diese eine Kandidatenstimme. Ungültig hingegen waren Wahlzettel, die nur eine Listennummer oder -bezeichnung enthielten, aber gar keine wählbare Person aufführten (§ 11c Abs. 1 WAV).

3.10 Informationen über Zwischen- und Endresultate am Wahlsonntag

Die Staatskanzlei betrieb am Wahlsonntag wiederum ein Medienzentrum in Schwyz. Im Gegensatz zu früheren Wahlen konnte nicht mehr fortlaufend über die Wahlresultate und die Gewählten in den einzelnen Gemeinden informiert werden, weil für die Oberzuteilung der Mandate die Auszählung in allen Gemeinden abgeschlossen und verifiziert sein musste. Nach Abschluss der Erfassung der Stimmen in den einzelnen Gemeinden konnte jedoch laufend die Wählerstärke der einzelnen Listengruppen bekannt gegeben werden. Damit konnte die Entwicklung der Wählerstärke der einzelnen Listengruppen (Parteien) verfolgt und die zu erwartenden Kantonsratsmandate abgeschätzt werden. Nach Verifizierung aller eingegebenen Daten berechnete das Computerprogramm die Mandatzuteilung in Sekundenschnelle. Die Ergebnisse der Kantonsratswahlen standen am Sonntagnachmittag um 15.15 Uhr zur Verfügung.



Nach dem Erfassen und der Eingabe aller abgegebenen Stimmen im WABSTI durch die Gemeindegewahlbüros löst der Leiter der Kanzlei unter Aufsicht des Staatsschreibers den Rechenvorgang für die Mandatzuteilung aus.

3.11 Mindestquorum

Der Kantonsrat beschloss gestützt auf § 48 Abs. 2 Satz 2 KV die Einführung eines Mindestquorums. § 16 Abs. 3 KRWG sieht vor, dass eine Listengruppe an der Mandatsverteilung nur teilnimmt, wenn sie im ganzen Kanton eine Wählerzahl erreicht, die einem Wähleranteil von mindestens 1% entspricht. Damit werden blosse Spontangruppierungen auf Gemeindeebene grundsätzlich ausgeschlossen und es soll eine politische Gruppierung zumindest ein Vollmandat erreichen.

Die Listengruppe 6 EVP erreichte einen Wähleranteil von 0.304% und schied daher für die Mandatsverteilung aus. Selbst wenn wie in anderen Kantonen ein alternatives Mindestquorum oder nur ein Quorum in einem einzelnen Wahlkreis gegolten hätte (z.B. 5% im Wahlkreis oder 3% im ganzen Kanton), hätte die Listengruppe 6 EVP keinen Anspruch auf eine Mandatszuteilung gehabt, da sie in keiner Gemeinde das 5%-Wahlkreis-Quorum überschritt (Einsiedeln: 1%, Wollerau: 1.3%; Freienbach: 1.7%). Alle anderen Listengruppen überschritten das Kantonsquorum von 1% und nahmen deshalb an der Mandatsverteilung teil.

Das kantonale Mindestquorum von 1% entspricht einer Wählerzahl von 382. Dies bedeutet, dass eine Liste auf eine Wählerzahl von 382 kommen muss (was in Einerwahlkreisen 382 Stimmen entspricht), um in der Oberzuteilung ein Mandat zu erhalten. Dies zeigt, dass in kleinen Gemeinden eigenständige Listen keine Chance auf eine Mandatszuteilung haben, ausser sie schliessen sich einer Listengruppe, die in mehreren Gemeinden vertreten ist, an.

Hätte Kantonsrat Robert Gisler, Riemenstalden, als Unabhängiger auf einer eigenen Liste kandidiert, hätte er die Wählerzahl von 382 nie erreicht, selbst wenn alle Stimmberechtigten von Riemenstalden für ihn gestimmt hätten. Dies hätte höchstens eine Wählerzahl von 53 ergeben und einem kantonalen Wähleranteil von ca. 0.15% entsprochen. Er wäre nicht gewählt worden bzw. als Unabhängiger wäre seine Liste gar nicht zur Mandatsverteilung zugelassen worden. Mit der Kandidatur auf der Liste 1 FDP.Die Liberalen kandidierte er in einer Listengruppe, die das Mindestquorum von 1% mehr als übertroffen hat und als einziger Kandidat in Riemenstalden war er somit gewählt. Die gleiche Situation traf auch auf Kantonsrat Marcel Buchmann in Innerthal zu (Wählerzahl: 81). Aufgrund der Wählerzahlen hätten unabhängige Listen als alleinige Listen in den Gemeinden Oberiberg (343), Lauerz (369), Steinerberg (240), Morschach (362), Alpthal (176) und Illgau (305) das Kantonsquorum nicht erreicht.

Im Kanton Zürich soll mit einer parlamentarischen Initiative das geltende Wahlkreisquorum von 5% abgeschafft und dafür ein gesamtkantonales Mindestquorum von 3% eingeführt werden (vgl. NZZ vom 22.3.2016). Gemäss den Initianten führe das Wahlkreisquorum dazu, dass sich eine Partei auf einen Wahlkreis konzentriere, um dort das Quorum zu schaffen und damit gesamtkantonale an der Mandatsverteilung teilnehmen zu können. Das Wahlkreisquorum führte im Kanton Zürich offenbar dazu, dass sich 10 Fraktionen die 180 Sitze im Rat teilen.

3.12 Mandatszuteilung

3.12.1 Oberzuteilung

Die teilweise gemachte Feststellung, dass das neue Wahlverfahren die kleineren Parteien bevorzuge, ist unzutreffend. Das neue Wahlverfahren gewährleistet, dass jede Partei die Sitzzahl erhält, die ihrer gerundeten gesamtkantonale Wählerstärke entspricht. Es werden dabei weder die grossen noch die kleinen Parteien bevorzugt oder benachteiligt. Es wird allein die genaue Wählerstärke abgebildet und dieser entsprechend werden den Parteien die Mandate zugeteilt. Zutreffend ist, dass von einer gesamtkantonale Verteilung der Mandate jene Parteien profitieren, die in vielen Wahlkreisen mit Listen antreten und damit Parteistimmen sammeln können. Dies haben augenfällig die Liste 2 SVP und die Liste 4 SP, Grüne und Unabhängige getan, die in insgesamt 28 Gemeinden (ausgenommen Riemenstalden und Innerthal) mit Listen angetreten sind. Hingegen war die Liste 6 EVP nur in drei Gemeinden vertreten und kam dementsprechend auf einen Wähleranteil von nur 0.304%.

Die vorberatende Kommission hatte beschlossen, die Wählerzahlen in den Wahlkreisen nicht zu runden, sondern das Total der Wählerzahlen mit gebrochenen Zahlen zu summieren (§ 17 Abs. 1 und 2 KRWG). Eine Nachrechnung mit bereits gerundeten Wählerzahlen in den Wahlkreisen hat gezeigt, dass dies zu keinen Abweichungen in der Mandatszuteilung führt. Die jeweiligen Quotienten von Wählerzahl und Kantonswahlschlüssel differieren um 0.000% (Liste 2 SVP) bis max. 0.025% (Liste 3 CVP). Jede Listengruppe hätte auch bei Verwendung gerundeter Wählerzahlen in den Wahlkreisen die gleiche Anzahl Mandate erhalten.

3.12.2 Unterzuteilung

Bei der Unterzuteilung der Mandate auf die Gemeinden waren zwei Bedingungen zwingend einzuhalten, nämlich dass einerseits jede Gemeinde so viele Mandate bekommt, wie ihr Sitze zustehen und dass andererseits alle den Parteien gemäss Oberzuteilung zustehenden Mandate verteilt werden. Im Vorfeld wurde betont, dass nicht garantiert werden könne, dass die stärkste Liste sicher einen Sitz bekomme und dass auf Gemeindeebene die Sitzzuteilung auch der Wählerstärke entspreche. Die Analyse der Wahlresultate zeigt, dass in jeder Gemeinde die stärkste Liste, d.h. jene mit den meisten Parteistimmen, mindestens ein Mandat erhalten hat (winner-take-one-Bedingung). Insbesondere ist in allen Einerwahlkreisen jene Person gewählt worden, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Diese Bedingung wurde ohne gesetzliche Regelung eingehalten. Die vorberatende Kommission bzw. der Kantonsrat hatte es denn auch abgelehnt, eine solche Klausel, wie sie z.B. der Kanton Zug kennt, ins Gesetz aufzunehmen, weil damit - gerade in den vielen Einerwahlkreisen des Kantons Schwyz - ein Majorzelement aufgenommen worden wäre (vgl. Friedrich Pukelsheim, Proportional Representation, 2014, S. 190).

Die Proportionalität auf Gemeindeebene konnte nicht durchwegs erreicht werden und es kam zu geringfügigen gegenläufigen Sitzverteilungen:

- So hat in der Gemeinde Schwyz die Liste 3 CVP mit 11'268 Stimmen drei Mandate erhalten, während die Liste 2 SVP mit mehr Stimmen (11'404) nur zwei Mandate erhalten hat. Ebenso erhielt in der Gemeinde Arth die Liste 1 FDP. Die Liberalen mit 3'353 Stimmen ein Mandat, während die Liste 4 SP, Grüne und Unabhängige mit 55 weniger Stimmen (3'298 Stimmen) zwei Mandate erhielt.
- In der Gemeinde Steinen hat die Liste 3 CVP mit 492 Stimmen kein Mandat erhalten, während die Liste 5 GLP mit weniger Stimmen (395) ein Mandat erhalten hat. Im Fall der Gemeinde Steinen ist die gegenläufige Sitzverteilung durch die starke Liste 5 GLP zu erklären. Die Liste 5 GLP hatte von der ganzen Listengruppe in der Gemeinde Steinen die grösste Wählerzahl von 197.5 erreicht. Dementsprechend musste das erste von drei Mandaten der Listengruppe 5 GLP in der Gemeinde Steinen vergeben werden. Da die Gemeinde Steinen insgesamt aber nur zwei Sitze beanspruchen konnte, und die stärkste Liste 2 SVP bereits ein Mandat erhalten hatte, blieb für die Liste 3 CVP kein Mandat mehr übrig.
- Eine gegenläufige Sitzverteilung kann auch innerhalb der gleichen Partei vorkommen. So hat die Liste 5 GLP in der Gemeinde Schwyz mit 1364 Stimmen kein Mandat erhalten, während in der Gemeinde Steinen mit 395 Stimmen ein Mandat errungen wurde. Betrachtet man die erhaltenen Stimmen im Verhältnis zum Total der Parteistimmenzahl im jeweiligen Wahlkreis, so hat die GLP im Wahlkreis Schwyz einen Wähleranteil von 3.6%, im Wahlkreis Steinen hingegen einen solchen von 19.8%. Unter diesem Gesichtspunkt ist die Mandatszuteilung an Steinen erklärbar.

3.13 Wahlbeteiligung

Die Stimmbeteiligung betrug 37.75% (2012: 45.16%). Es konnte keine signifikante Tendenz festgestellt werden, dass in Wahlkreisen, in denen nun mehr Listen für die Wahl zur Verfügung standen, die Stimmbeteiligung gegenüber 2012 angestiegen wäre.

4. Beschwerde gegen Vorbereitungshandlung (Ungültigerklärung eines Wahlvorschlags)

4.1 Sachverhalt

In der Gemeinde Riemenstalden wurde der Wahlvorschlag der „SP (Sozialdemokratische Partei), Grüne und Unabhängige“ als ungültig erklärt, weil er nicht von mindestens fünf Stimmberechtigten aus der Gemeinde Riemenstalden unterzeichnet war. Auf die gegen diese Ungültigerklärung erhobene Stimmrechtsbeschwerde ist das Verwaltungsgericht mit Entscheid VGE III 2016 19 vom 7. März 2016 nicht eingetreten. Gleichzeitig wurde gegen die Ungültigerklärung auch beim Bundesgericht Beschwerde erhoben, welches das Verfahren bis zum Vorliegen des Verwaltungsgerichtsentscheides sistierte. Der Nichteintretensentscheid des Verwaltungsgerichts ist nun ebenfalls beim Bundesgericht angefochten worden. Die beiden Beschwerdeverfahren (gegen die Vorbereitungshandlung und den Nichteintretensentscheid) sind noch hängig.

4.2 Würdigung

Die Beschwerde ans Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung (Art. 103 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005, SR 173.110). Deshalb hindern die beiden hängigen Beschwerden die Erhaltung der Kantonsratswahlen 2016 durch den Kantonsrat nicht. Zudem hält der Beschwerdeführer Toni Reichmuth in seiner Beschwerde vom 6. April 2016 (Ziff. 5) ans Bundesgericht fest, dass eine Nachkalkulation ergab, dass eine Kandidatur der Liste „SP (Sozialdemokratische, Grüne und Unabhängige“ in der Gemeinde Riemenstalden am Wahlergebnis nichts hätte zu ändern vermögen. Folgerichtig wurde auch das Ergebnis der Wahl nicht angefochten.